

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2026	Verkündet am 1. September 2026	Nr. 150
------	--------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China (Fachspezifischer Teil)

Vom 7. Juli 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen hat am 19. August 2026 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. September 2025 (Brem.GBl. S. 674), die vom Abteilungsrat der Fakultät 5 Abteilung 1 auf der Grundlage von § 87 Satz 1 Nummer 2 BremHG in Verbindung mit § 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Bremen vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2010), die zuletzt durch Ordnung vom 17. November 2020 (Amtliche Mitteilungen der Hochschule Bremen 1/2022) geändert wurde, sowie § 62 Absatz 1 BremHG beschlossene nachfolgende Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China (Fachspezifischer Teil) genehmigt.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China (Fachspezifischer Teil) vom 14. Januar 2019 (Brem.ABl. S. 67), die zuletzt durch Ordnung vom 14. Januar 2020 (Brem.ABl. S. 1192) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Sie beinhaltet eine Praxisphase und die Bachelorthesis einschließlich des Kolloquiums.“

2. § 2 wird durch folgenden § 2 ersetzt:

„§ 2

Praxisphase

Die Praxisphase wird in der Regel im 6. Semester absolviert und dauert mindestens 18 Wochen. Zu den zugeordneten Modulen (Module 6.x) kann sich

nur anmelden, wer mindestens 90 Leistungspunkte erreicht hat. Näheres zur Durchführung der Praxisphase regelt Anlage 2.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Anzahl und Form der abzulegenden Modulprüfungen regelt Anlage 1. Die Prüfungen können in den Formen nach § 7 Absatz 2 AT-BPO durchgeführt werden.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Anzahl und Form der in den Modulen zu erbringenden Studienleistungen regelt Anlage 1.

(4) Die Noten der an ausländischen Hochschulen erbrachten und anerkannten Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der modifizierten Bayerischen Formel übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“

4. § 5 wird durch folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5

Bachelorthesis und Kolloquium

(1) Der schriftliche Teil der Bachelorthesis ist in deutscher oder in englischer Sprache, die Zusammenfassung in englischer Sprache abzufassen.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt 9 Wochen.

(3) Zur Bachelorthesis wird ein Kolloquium durchgeführt.“

5. § 6 wird durch folgenden § 6 ersetzt:

„§ 6

Gesamtnote der Bachelorprüfung

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich zu 6,5 % aus der Note der Bachelorthesis, zu 6,5 % aus der Note des Kolloquiums sowie zu 87 % aus dem Durchschnitt der Noten der übrigen Module.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 3 wird durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Für Studierende, die die Zuteilung des Themas der Bachelorthesis vor dem 1. Oktober 2026 mit den erforderlichen Nachweisen beantragt

haben, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 6 in der bis dahin geltenden Fassung der Bachelorprüfungsordnung der Hochschule Bremen für den Internationalen Studiengang Maschinenbau mit Schwerpunkt Wirtschaftsraum China (Fachspezifischer Teil) vom 14. Januar 2019 (Brem.ABl. S. 67), die zuletzt durch Ordnung vom 14. Januar 2020 (Brem.ABl. S. 1192) geändert wurde, berechnet.

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle nach der Überschrift „**Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen**“ wird die Überschriftzeile durch folgende Überschriftzeile ersetzt:

„	Modul/Veranstaltung	SWS 1	Cre- dits ²	Prüfungsleistung³/ Studienleistung⁴	“
---	----------------------------	-----------------	---	--	---

- b) In der Tabelle nach der Überschrift „**Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen**“ werden die Zeilen des Moduls 3.3 durch die nachfolgenden Zeilen ersetzt:

„	Modul 3.3 Informatik 1		6	PF	
	3.3.1. Informatik 1	2			
	3.3.2. Informatik 1	2			
	3.3.3. Modulbezogene Übung	1			“

- c) In der Tabelle nach der Überschrift „**Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen**“ werden die Zeilen des Moduls 7.7 durch die nachfolgenden Zeilen ersetzt:

„	Modul 7.7 Wirtschaftsinformatik		(6)	PF	
	7.7.1. Wirtschaftsinformatik	(4)			
	7.7.2. Modulbezogene Übung	(1)			“

- d) In der Tabelle nach der Überschrift „**Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen**“ werden nach den Zeilen des Moduls 8.8 folgende Zeilen eingefügt:

„	Modul 8.9 Grundlagen Schweißtechnik		(6)	PF	
	8.9.1. Grundlagen Schweißtechnik	(3)			
	8.9.2. Grundlagen Schweißtechnik	(1)			
	8.9.3. Modulbezogene Übung	(1)			“

- e) In der Tabelle „**Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen nach § 1 Absatz 2:**“ wird in der Spalte „**Modul**“ die Angabe „5.3 Fertigungstechnik“ ersetzt durch die Angabe „5.3 Grundlagen der Fertigung“.

- f) In der Tabelle „**Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen nach § 1 Absatz 2:**“ werden nach der Zeile des Moduls 7.5 folgende Zeilen eingefügt:

„	8. Semester	
	8.9 Grundlagen Schweißtechnik	5.3 Grundlagen der Fertigung
“		

- g) Die Fußnote 3 wird durch folgende Fußnote 3 ersetzt:

„³⁾ Mögliche Formen der Prüfungsleistungen: KL - Klausur (schriftliche Arbeit unter Aufsicht), MP - Mündliche Prüfung/Kolloquium, PA - Projektarbeit, R - Referat, HA - Hausarbeit, PF - Portfolioprüfung.“

8. Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:

„Anlage 2: Ausbildungsrichtlinien für die Praxisphase

Hinsichtlich der allgemeinen Verfahrensbestimmungen gilt Anlage 2 zum AT-BPO.

1. Ziele

In der Praxisphase sollen die Studierenden Fähigkeiten und Kenntnisse entwickeln, die zur eigenständigen Bearbeitung von praktischen betrieblichen Aufgaben erforderlich sind. Die Praxisphase soll zur sozialen und kulturellen Einordnung im betrieblichen Alltag befähigen. Sie findet verpflichtend in China statt und setzt sich aus dem Studium der chinesischen Sprache und einem Betriebspraktikum zusammen. Beide Anteile sind integrativ aufeinander abzustimmen, um die sprachlichen und kulturellen Voraussetzungen für einen betrieblichen Aufenthalt zu vertiefen.

2. Ausbildung im Betrieb

1. Ausbildungsbetriebe und –bereiche

- a) Als Ausbildungsstellen kommen Betriebe in Betracht, deren Aufgaben den ständigen Einsatz von Mitarbeitern mit Ingenieur- oder vergleichbarer Qualifikation erfordern.
- b) Als Arbeitsbereiche, die für die Tätigkeit von Studierenden im Rahmen der Praxisphase geeignet sind, gelten zum Beispiel Entwicklung, Konstruktion, Projektierung, Labor, Arbeitsvorbereitung, Fertigung, Prüfwesen, Qualitätskontrolle, Montage, Instandsetzung, Wartung, Planung, EDV, Sicherheitswesen, Organisation, Vertrieb. In der Regel werden diese Arbeitsbereiche von Betrieben in der freien Wirtschaft angeboten.

2. Organisatorische Ausgestaltung des Ausbildungsverhältnisses im Betrieb

- a) Das Ausbildungsverhältnis wird zwischen dem oder der Studierenden, dem Betrieb und der Hochschule durch einen Ausbildungsvertrag geregelt.

- b) Zwischen Studierenden oder Studierender, Ausbildungsstelle und Hochschule soll bei Ausbildungsbeginn eine möglichst fest umrissene Aufgabe vereinbart werden, die im Rahmen einer Projektarbeit bearbeitet wird.
- c) Die Ausbildungsstelle benennt für den einzelnen Studierenden oder die einzelne Studierende einen betrieblichen Betreuer, der über Ingenieur- oder vergleichbare Qualifikation verfügen soll. Dieser führt den Studierenden oder die Studierende in ihre oder seine Aufgabe und die Organisation des Betriebes ein und berät ihn oder sie bei der Bearbeitung seiner bzw. ihrer Aufgaben.
- d) Der oder die Studierende wird zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung der Hochschule freigestellt.
- e) Die betreuenden Hochschullehrer haben das Recht, die Studierenden am Arbeitsplatz aufzusuchen.
- f) Die Studierenden erstellen im Rahmen der Praxisphase einen Arbeitsbericht und eine Projektarbeit. Die Projektarbeit kann mit den Aufgaben, die im Betrieb bearbeitet werden, im Zusammenhang stehen. Beide Dokumente können in Absprache mit dem betreuenden Mentor oder der betreuenden Mentorin zu einer Dokumentation zusammengefasst werden.
- g) Projektarbeit und Arbeitsbericht werden im Rahmen der Praxisphase präsentiert. Projektarbeit, Arbeitsbericht und Präsentation sind gleichwertige Teile der Studienleistung.
- h) Die geplante Projektarbeit wird im Rahmen der Praxissemestervorbereitung in einem Formblatt dokumentiert, in dem unter anderem Thema, Themensteller oder Themenstellerin (Mentor oder Mentorin) und Unternehmen benannt werden. Die Projektarbeit sollte sich aus dem Arbeitsumfeld des Unternehmens ableiten lassen.
- i) Monatlich wird ein Arbeitsbericht in schriftlicher Form erstellt, der den Arbeitsfortschritt darstellt. Der Report wird dem Mentor oder der Mentorin in schriftlicher oder elektronischer Form zugestellt. Die Ausbildungsstellen bescheinigen den Studierenden die ordnungsgemäße Durchführung der Praxisphase entsprechend den geltenden Richtlinien.

3. Aufgabe der Studierenden im Betrieb

- a) Während der Ausbildung im Betrieb lernen die Studierenden ingenieurmäßiges Arbeiten unter betrieblichen Bedingungen kennen. Sie sind unter betriebserfahrener und fachkundiger Anleitung durch eigene Mitarbeit an die Tätigkeit eines Ingenieurs oder einer Ingenieurin heranzuführen. Den Studierenden werden zu diesem Zweck ingenieurmäßige Aufgaben zu weitgehend selbständiger Bearbeitung übertragen. Es soll ihre Fähigkeit und Bereitschaft gefördert werden, Erlerntes erfolgreich umzusetzen und zugleich kritisch zu überprüfen. Die Aufgaben sollen dem Ausbildungsstand angemessen und nach Umfang und Terminierung so angelegt sein, dass sie für die Studierenden

überschaubar sind und erkennbare Arbeitsergebnisse beziehungsweise -fortschritte erzielt werden können.

- b) Solche Aufgaben sollen vorzugsweise darin bestehen, Lösungen zu einem Teilproblem eines komplexeren Problemkreises (Projekt) zu erarbeiten oder Lösungsalternativen zu entwickeln oder zu untersuchen. Die Studierenden werden in die Randgebiete ihrer Aufgaben und die übergreifenden Zusammenhänge soweit eingeführt, dass ihnen der Zweck der Aufgaben erkennbar ist. Sie sind in dem aufgaben- oder projektbezogenem Arbeitsteam soweit wie möglich zu integrieren, so dass sie die Arbeitsmethoden und die Entscheidungsprozesse kennen lernen können. Die Ergebnisse der Arbeiten werden entsprechend der Vorgaben der Betreuenden dokumentiert (Projektarbeit).
- c) Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, Einblicke in die betrieblichen Abläufe sowie in die organisatorischen und sozialen Strukturen zu gewinnen.

3. Modul zur Praxisphase

1. Das Modul „Management und Praxissemestervorbereitung China“ wird in Form von Blockseminaren durchgeführt; es bereitet die Studierenden auf das Praxissemester im Industriebetrieb vor.
2. Für die Vorbereitung des betrieblichen Praktikums werden unterstützend folgende Arbeitstechniken/Themen angesprochen:
 - a) Die Einführung in die Zielsetzung und Organisation der Praxisphase,
 - b) Einführung in Arbeitstechniken für mündliche und schriftliche Präsentationen,
 - c) Erarbeitung von Aufgabenstellungen (Ziele/Teilziele/Zielkonflikte/Anforderungslisten),
 - d) Projektmanagement (Projektklärung, Projektstrukturplan, Phasenplan/Terminplan/Kostenplan),
 - e) Rechercheverfahren (Informationsbeschaffung/Literaturrecherche),
 - f) Betriebsorganisation (Aufbau-/Ablauforganisation),
 - g) Problemanalyse (Analyseverfahren/Versuchsmethodik),
 - h) Darstellung der Arbeitsergebnisse (Schrift/Absatz/Tabelle/Bilder).
3. Im Rahmen des Vorbereitungsmoduls wird gemeinsam mit jedem oder jeder Studierenden eine Aufgabenstellung erarbeitet, die im Rahmen der Praxisphase zu bearbeiten ist.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 19. August 2026

Der Rektor der Hochschule Bremen